

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Kreises Höxter über regionale Anpassungen der Vorgaben der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen

Der Kreis Höxter erlässt folgende Allgemeinverfügung.

I.

Die Allgemeinverfügungen des Kreises Höxter über regionale Anpassungen der Vorgaben der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen vom 25.10.2020 werden mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit seiner Bekanntgabe wirksam. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de).

Begründung:

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.09.2020 ist mit Ablauf des 01.11.2020 außer Kraft getreten. Nach der Neufassung der CoronaSchVO vom 30.10.2020, die am 02.11.2020 in Kraft getreten ist, entfällt die bisherige Regelung des § 15a, die die Grundlage für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen war. Damit gelten die unmittelbaren Bestimmungen des Landes NRW.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Allgemeinverfügungen bezüglich der Feststellung über das Erreichen der Gefährdungsstufen 1 und 2 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 02.11.2020
In Vertretung
gez. Klaus Schumacher
Kreisdirektor